

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII) und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung (§ 16 SGB VIII) des Landkreises Nordsachsen¹

1. Rechtsgrundlagen und Zweck

Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie werden Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung gemäß den §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII im Landkreis Nordsachsen gefördert.

Ziel des Landkreises Nordsachsen ist es, ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) und der Familienbildung (§ 16 SGB VIII) zu fördern.

Eine besondere Bedeutung hat bei der Umsetzung der Förderrichtlinie die außerschulischen Jugendbildungsarbeit.

Förderfähig sind Maßnahmen zur Sicherung und Unterstützung flächendeckender, bedarfsgerechter und qualitativer Angebote.

Aufgrund der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 SGB VIII ergibt sich die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung.

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen sind antrags- und nachweispflichtig.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Einrichtungen und Maßnahmen gemäß § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendarbeit), § 12 SGB VIII (Jugendverbandsarbeit), § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit), § 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung) gewährt. Dabei ist die Grundlage jeder Maßnahme ein sozialpädagogisches Konzept (Kurzbeschreibung).

Maßnahmen nach § 12 SGB VIII (Jugendverbandsarbeit) sind nur nach dem Punkt 5.6. der Richtlinie förderfähig.

Projekte, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, beruflichen, parteipolitischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nach dieser

¹ Zur besseren Lesbarkeit wurde bewusst die Schreibweise in einer Pluralform, mit der beide Geschlechter angesprochen werden, entschieden.

Richtlinie nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden Projekte, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht richten oder verstoßen.

3. Zuwendungen

3.1. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre sowie Familien (für Projekte nach § 16 SGB VIII) wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Nordsachsen haben.

Der Zuwendungsempfänger hat

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme zu erfüllen,
- die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu bieten,
- gemeinnützige Ziele zu verfolgen,
- angemessene Eigenmittel zu erbringen und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten.

Durch den Antragssteller ist vorher zu prüfen, inwieweit Fördermittel des Bundes, des Landes, der Kommune u.a. in Anspruch genommen werden können.

Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen und beim Erwerb von Materialien sind jeweils mindestens drei Angebote einzuholen, sobald die Gesamtausgaben 1.023,00 Euro übersteigen. Zu Unrecht empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem Landkreis Nordsachsen für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag der Bewilligung, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte über die beanspruchten Mittel zu gewähren. Sofern nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt, muss diese beachtet und eingehalten werden. Eine Finanzierung der Gesamtausgaben ist seitens des Antragstellers abzusichern.

3.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII)
- Eingetragene Vereine (unter Beachtung des § 74 SGB VIII)
- Kommunen (unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzipes)
- Jugendinitiativen, Jugendverbände und Jugendgruppen (unter Beachtung des § 74 SGB VIII)

die im Landkreis Nordsachsen ihren Wirkungskreis haben.

3.3. Zuwendungszweck

Die vom Zuwendungsgeber ausgereichten Fördermittel sind nach dem im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Zweck zu verwenden und nachzuweisen.

4. Antragsverfahren

Die Anträge sind mit Vordrucken des Jugendamtes Nordsachsen mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme, jedoch spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres, einzureichen. Ein sozialpädagogisches Konzept, ein detailliertes Programm sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan sind Bestandteil des Antrages.

Beim Eingang von unvollständigen und fehlerhaften Anträgen erfolgt seitens des Jugendamtes eine einmalige Nachforderung bis zu einem festgesetzten Termin. Erfolgt keine rechtzeitige Überarbeitung, kann der Antrag nicht weiter bearbeitet werden und wird abgelehnt.

5. Förderbereiche

5.1. Förderung von Freizeiten

5.1.1. Freizeiten die, von im Punkt 3.2. genannten förderungsberechtigten Organisationen, für im Landkreis Nordsachsen wohnende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre durchgeführt werden, können auf Antrag pro Tag und Person ein Festbetrag bis zu höchstens 4,00 Euro bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt max. 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.1.2. Die Freizeit muss sich mindestens über zwei zuschussfähige Tage erstrecken und darf höchstens 20 Tage dauern. An- und Abreisetag zählen unabhängig von ihrer Dauer, insgesamt nur als ein zuschussfähiger Tag.

5.1.3. Der verantwortliche Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und die Fähigkeiten besitzen, eine Kinder- und Jugendgruppe zu leiten (mind. Jugendleitercardausbildung). Betreuer können gleichfalls wie Teilnehmer berücksichtigt werden. Zuwendungsfähig ist in der Regel ein Betreuerschlüssel von 10 Teilnehmer zu 1 Betreuer. Ein höherer Betreuerschlüssel ist extra zu begründen.

5.1.4. Bei Freizeiten, welche innerhalb des Landkreises Nordsachsen stattfinden und die Anreise vor 12.00 Uhr bzw. die Abreise nach 12.00 Uhr erfolgt, zählen die An- und Abreisetage als jeweils ein zuschussfähiger Tag.

5.2. Durchführung von einzelnen Maßnahmen/ Projekten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung (entsprechend §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII)

5.2.1. Projekte im Sinne dieser Richtlinie sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen zur eigenständigen Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Ein weiteres Ziel ist die Steigerung der Qualität der sozialpädagogischen Arbeit. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildungsarbeit (§ 11 SGB VIII) bilden hierbei den Schwerpunkt in der Förderung.

5.2.2. In Punkt 3.2. aufgeführte Organisationen kann ein Zuschuss von maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Maßnahmen/ Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend §§ 11, 13 und 14 SGB VIII sowie der Familienbildung entsprechend § 16 SGB VIII gewährt werden. Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung.

5.2.3. Für Projekte mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.2.4. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlichen und technischen Bildung entsprechend § 11 SGB VIII umfassen pro Tag mindestens sechs Bildungseinheiten zu jeweils 45 Minuten.

5.2.5. Bezuschusst werden nur Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Nordsachsen. Kommerziell genutzte Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

5.3. Beschaffung von Gegenständen für Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit und Renovierungsmaterial für Kinder- und Jugendfreizeitstätten

5.3.1. Auf Antrag kann für im Punkt 3.2. aufgeführte Organisationen zur Beschaffung von Gegenständen für die Kinder- und Jugendarbeit bis zum Höchstsatz von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtanschaffungsausgaben ein Zuschuss gewährt werden.

Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Nicht zuschussfähig sind:

- Bekleidung (auch Schuhe) und Abzeichen,
- Gegenstände, die nicht ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit zugeführt werden.

5.3.2. Für Renovierungsmaterial bzw. geringe investive Maßnahmen in Kinder- und Jugendfreizeitstätten kann ein Zuschuss von max. 500,00 Euro gewährt werden. Die Förderung soll dabei maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die durchzuführenden Arbeiten sind vom Antragsteller in Eigeninitiative durchzuführen.

5.3.3. Voraussetzung zur Förderung ist:

- Die Kinder- und Jugendfreizeitstätte/ Jugendclub wird ausschließlich von Kindern und Jugendlichen genutzt
- Anschaffungen stehen ausschließlich den Nutzern der Freizeitstätte/ Jugendclub zur Verfügung
- Bei allen Ausgaben ist das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

5.3.4. Keine Kinder- und Jugendfreizeitstätte/ Jugendclub im Sinne dieser Richtlinie sind Räumlichkeiten, die im Rahmen der Verbandsarbeit nach § 12 SGB VIII als Treff für Kinder und Jugendliche dienen (z.B. Jugendfeuerwehr, Junge Gemeinde, Vereinsnachwuchs).

5.4. Sachausgabenzuschuss für Kinder- und Jugendfreizeitstätten in Trägerschaft von freien Trägern der Jugendhilfe

5.4.1. Ein Sachausgabenzuschuss für freie Träger, welche eine Kinder- und Jugendfreizeitstätte/ Jugendtreff/ Jugendclub betreiben (§ 11 KJHG), kann in Höhe von max. 500,00 Euro jährlich pro Objekt (Gebäude) gewährt werden. Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung.

5.4.2. Die Förderung soll dabei max. 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.4.3. Keine Kinder- und Jugendfreizeitstätte/ Jugendtreff/ Jugendclub im Sinne dieser Richtlinie sind Räumlichkeiten, die im Rahmen der Verbandsarbeit nach § 12 SGB VIII als Treff für Kinder und Jugendliche dienen (z.B. Jugendfeuerwehr, Junge Gemeinde, Vereinsnachwuchs).

5.5. Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung

5.5.1. Bezuschusst werden Projekte, die sich an neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige und Multiplikatoren richtet und in der Regel pro Tag mindestens sechs Bildungseinheiten zu jeweils 45 Minuten umfassen. An- und Abreise gelten zusammen als ein Projekttag. Mit der Förderung sollen ehrenamtliche Mitarbeiter zur Mitgestaltung im Projekt qualifiziert werden (Mitarbeiterqualifikationen, Jugendleitercardausbildung, Seminare zu Inhalten und Umsetzung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung).

5.5.2. In Punkt 3.2. aufgeführte Organisationen kann ein Zuschuss von maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Maßnahmen/ Projekte zur Förderung der Bürgerschaftlichen Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend §§ 11, 13 und 14 SGB VIII sowie in der Familienbildung entsprechend § 16 SGB VIII gewährt werden. Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung.

5.6. Förderung der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

5.6.1. Für die Durchführung von Freizeiten, Kursen, Seminaren, etc. im Rahmen der Jugendverbandsarbeit, die von im Punkt 3.2. genannten förderungsberechtigten Organisationen, für im Landkreis Nordsachsen wohnende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre durchgeführt werden, kann auf Antrag pro Tag und Person ein Festbetrag bis zu höchstens 4,00 Euro bezuschusst werden. Maßnahmen ohne Übernachtung werden mit einem Festbetrag bis zu höchstens 2,00 Euro bezuschusst. Die Höhe der Förderung beträgt max. 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Maßnahme muss sich mindestens über zwei zuschussfähige Tage erstrecken und darf höchstens 10 Tage dauern. An- und Abreisetag zählen unabhängig von ihrer Dauer, insgesamt nur als ein zuschussfähiger Tag. Bei Maßnahmen, welche innerhalb des Landkreises Nordsachsen stattfinden und die Anreise vor 12.00 Uhr sowie die Abreise nach 12.00 Uhr erfolgt, zählen die An- und Abreisetage als jeweils ein zuschussfähiger Tag.

Der verantwortliche Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und die Fähigkeiten besitzen eine Kinder- und Jugendgruppe zu leiten (mind. Jugendleitercardausbildung). Betreuer können gleichfalls wie Teilnehmer berücksichtigt werden. Zuwendungsfähig ist in der Regel ein Betreuerschlüssel von 10 Teilnehmern zu 1 Betreuer. Ein höherer Betreuerschlüssel ist extra zu begründen.

5.6.2. In Punkt 3.2. aufgeführte Organisationen kann ein Zuschuss von maximal 30% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Durchführung von Einzelmaßnahmen/ Projekten im Rahmen der Jugendverbandsarbeit (entsprechend § 12 SGB VIII) gewährt werden. Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung. Punkt 5.2.5. der Richtlinie gilt entsprechend.

5.6.3. Auf Antrag kann für im Punkt 3.2. aufgeführte Organisationen zur Anschaffung von Arbeitsmaterial für die Jugendverbandsarbeit bis zum Höchstsatz von 30% der zuwendungsfähigen Gesamtanschaffungsausgaben und max. 250,00 Euro je Träger und Jahr ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung. Nicht zuschussfähig sind Gegenstände, die nicht ausschließlich Kindern und Jugendlichen zugeführt werden.

6. Bewilligung, Bewilligungsart, Umfang und Höhe der Zuwendung, Auszahlung

6.1. Alle Anträge werden durch das Jugendamt entsprechend der Richtlinie geprüft und laut Zuständigkeitsordnung des Landratsamtes Nordsachsen bewilligt.

6.2. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses an den Träger der Maßnahme erfolgt nach Freigabe des Haushaltes und Vorlage des Auszahlungsantrages im Jugendamt Nordsachsen.

6.3. Die Höhe und Art der Förderung des jeweiligen Projektes richtet sich nach den Vorgaben unter Punkt 5. Förderbereiche.

7. Verwendungsnachweis

7.1. Der Verwendungsnachweis für Zuschüsse laut Richtlinie ist mit dem Vordruck des Jugendamtes Nordsachsen spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Der Vordruck wird mit dem Zuwendungsbescheid an den Antragsteller gesendet. Diesem ist ein Sachbericht über die Verwendung der Zuwendung beizulegen.

7.2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste und/oder die Originalquittungen und deren Einzahlungsbelege über die Gesamtausgaben der Maßnahme mit Absignierung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit beizufügen.

7.3. Die Einnahmen sind entsprechend des Finanzierungsplanes mit Originalbelegen nachzuweisen.

8. Sonstige Bedingungen

8.1. Die Maßnahme/ Projekt betreffende Änderungen jeglicher Art (z.B. Zeitraum, Ort, Finanzen) sind unverzüglich dem Jugendamt Nordsachsen mitzuteilen.

8.2. Mit Fördermitteln dürfen keine Gewinne erzielt werden. Überweisungen auf Privatkonten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

8.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften gemäß § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8.4. Nicht in Anspruch genommene bzw. unrechtmäßig erhaltene Fördermittel sind nach vorheriger Rücksprache (zwecks gültigen Kassenzweckens) mit dem Jugendamt zurückzuzahlen. Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Förderrichtlinie des Landkreises Delitzsch - Amt für Jugend und Soziales für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII) sowie Allgemeine Förderung in der Familie (§ 16 SGB VIII)“ vom 01.01.2007 und die „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Torgau-Oschatz“ vom 03.05.2005 außer Kraft.

Torgau, den 19. August 2009

Czupalla

Landrat und Vorsitzender des JHA Nordsachsen